



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 29. August 2018

Nummer 34

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	767
Hinweise zur Achten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung	780
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „LIST-Stiftung“	780
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO ₂ -Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme wirtschaftlich tätig sind	781
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO ₂ -Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme nicht wirtschaftlich tätig sind	782
Landesamt für Umwelt	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten	783
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland	783
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 04936 Kremitzau OT Kolochau	784
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Salpetersäurebeizanlage in 14974 Ludwigsfelde	785

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	786
Feststellen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	786
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Gewässer- und Deichverband Oderbruch	
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	787
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	788

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen
- 12-21-H 1007.A1nBNF16#01 -
Vom 17. Juli 2018

I. Einleitung

Im Rahmen der regelmäßigen Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) erfolgt hier die erste Änderung der VV-LHO nach der Bekanntmachung der Neufassung im Amtsblatt für Brandenburg (Nummer 35) vom 30. August 2016. Die VV-LHO sind im Brandenburgischen Vorschriftensystem (BRAVORS) digital abrufbar unter dem Link:

www.bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_lho.

Nachfolgend werden die unter Abschnitt II. veröffentlichten Änderungen erläutert oder kurz skizziert. Die im Vergleich zu sonstigen Anpassungen der VV umfangreichen Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden drei Schwerpunkten:

- Die Einführung der „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beim Einsatz von IT-Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (GoBIT-HKR)“, die in die VV-ZBR integriert werden. Aufgrund der zunehmend IT-gestützten Dokumentation und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen kann die Buchführung sowie die Übermittlung, Speicherung und Archivierung der gesetzlich vorgeschriebenen Belege und Rechnungsunterlagen mittlerweile weitgehend digital erfolgen. Die bisher beim Einsatz eines automatisierten Verfahrens anzuwendenden Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) werden infolge der neueren Entwicklungen in der IT-Technologie mit der Änderung der VV-ZBR durch die „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beim Einsatz von IT-Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (GoBIT-HKR)“ ersetzt. Die an die Anwendung moderner IT-Verfahren angepassten Anforderungen an die Buchführung sind nunmehr zusammenfassend in Anlage 32a dargestellt. Zuvor insbesondere in den Aufbewahrungsbestimmungen gemäß Nummer 4.7 der VV-ZBR enthaltene Verweise auf die abgelösten Grundsätze wurden entsprechend den neu anzuwendenden Bestimmungen aktualisiert.
- Die Folge der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergModVO) vom 12. April 2016 war in zahlreichen VV nachzuzeichnen. Insbesondere waren hier auch die VV zu § 55 LHO sowie die Nummer 3.1 der Anlagen 14 und 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 anzupassen. Die Umsetzung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

(Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) erfolgt mit der zweiten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, deren alleiniger Inhalt die Neufassung der VV zu § 55 LHO ist. Die gemäß § 103 Absatz 1 LHO erforderliche Anhörung des Landesrechnungshofes wurde bereits eingeleitet.

- Größeren Raum nahm auch die Anpassung der „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (EZBau)“ ein.

Im Übrigen sollen noch folgende Änderungen genannt werden:

- VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO (Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr)
- VV Nr. 5.1 zu § 38 LHO (Verpflichtungen für laufende Geschäfte)
- VV/VVG Nr. 8.7 bis 8.9 zu § 44 LHO (Erstattung der Zuwendung und Verzinsung)
- VV Nr. 2.4 zu § 59 LHO (Niederschlagung).

II. Änderungen

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870) werden wie folgt geändert:

1. Anlage 2 zu VV Nr. 2.6 zu § 7 LHO wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.3.4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 26 Nummer 1 VOB/A beziehungsweise VOL/A“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 VOB/A beziehungsweise § 63 Absatz 1 VgV“ ersetzt.

- bb) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 20 Nummer 2 VOB/A beziehungsweise VOL/A“ durch die Angabe „§ 8b VOB/A beziehungsweise § 77 VgV“ ersetzt.

- cc) In der Fußnote 22 wird die Angabe „§ 26 Absatz 1 Buchstabe c VOL/A“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 1 Nummer 3 VgV“ ersetzt.

- b) In Nummer 4.4.1.1 wird die Fußnote 23 wie folgt gefasst:

„²³ Vgl. § 31 VgV, § 7 VOB/A.“

- c) In Nummer 4.4.1.2 Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Ausschreibungspflicht besteht zudem auch unterhalb dieser Schwellenwerte, wenn eine Binnenmarkt-

relevanz vorliegt. Sollte nach genauer und dokumentierter Prüfung bei einer Unterschwellenvergabe eine Binnenmarktrelevanz nicht vorliegen, ist die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens im Unterschwellenbereich aus haushaltsrechtlichen Gründen allerdings dennoch erforderlich und überdies unter Gesichtspunkten darin bedingter Effizienzsteigerungen auch als sinnvoll anzusehen.“

- d) In Nummer 4.4.1.3 wird in der Fußnote 24 die Angabe „§ 16 Nummer 2 VOB/A beziehungsweise VOL/A“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7 Satz 2 VOB/A-EU und § 2 Absatz 4 VOB/A Abschnitt 1“ ersetzt.

2. Anlage 4 zu VV Nr. 1.4 zu § 17 LHO wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6.4.1.3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 16 Nummer 1 VOB/A)“ durch die Angabe „(§ 2 Absatz 8 VOB/A-EU beziehungsweise § 2 Absatz 5 VOB/A Abschnitt 1)“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Nummer 1 VOB/A“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 8 VOB/A-EU beziehungsweise § 2 Absatz 5 VOB/A Abschnitt 1“ ersetzt.

- cc) Fußnote 23 wird wie folgt gefasst:

„²³ (weggefallen)“.

dd) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 26 Nummer 1 VOB/A beziehungsweise VOL/A“ durch die Angabe „§ 17 VOB/A beziehungsweise § 63 VgV“ und die Angabe „gemäß § 26 Absatz 1 Buchstabe c VOL/A“ durch die Angabe „gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 3 VgV“ ersetzt.

ee) In Fußnote 25 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 VOB/A (§ 26 VOL/A)“ durch die Angabe „§ 17 VOB/A (§ 63 VgV)“ ersetzt.

- b) In Nummer 6.4.1.5.1 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Ausschreibungspflicht besteht zudem aber auch unterhalb der Schwellenwerte, wenn eine Binnenmarktrelevanz vorliegt. Sollte nach genauer und dokumentierter Prüfung bei einer Unterschwellenvergabe eine Binnenmarktrelevanz nicht vorliegen, ist die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens im Unterschwellenbereich aus haushaltsrechtlichen Gründen allerdings dennoch erforderlich und überdies unter Gesichtspunkten darin bedingter Effizienzsteigerungen auch als sinnvoll anzusehen.“

3. Die VV zu § 26 LHO wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ sowie die Angabe „§ 9 LOG“ durch die Angabe „§ 6 LOG“ ersetzt.

4. Die VV zu § 34 LHO wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen sind die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB¹ für das Jahr (§ 288 Absatz 1 Satz 2 BGB) zu erheben. Ist bei Rechtsgeschäften des Landes die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner keine Verbraucherin oder kein Verbraucher (§ 13 BGB), beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Absatz 2 BGB). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein anderer Zinssatz vereinbart ist oder Anwendung findet (vgl. § 288 Absatz 3 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§ 288 Absatz 4 BGB).

Sofern die Schuldnerin oder der Schuldner einer Entgeltforderung keine Verbraucherin oder kein Verbraucher ist, soll bei Verzug zudem eine Pauschale in Höhe von 40 Euro erhoben werden. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist (§ 288 Absatz 5 BGB). Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit sie durch Vertrag wirksam ausgeschlossen wurde.

Beim Abschluss oder bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen des Landes begründen, ist eine Regelung anzustreben, nach der der Schuldnerverzug an einem nach dem Kalender bestimmten Tage eintritt, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Vertragliche Vereinbarungen über den Verzugszinssatz sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu treffen.^{1a}“

- b) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Basiszinssatz nach § 247 BGB: aktueller Zinssatz siehe unter www.bundesbank.de; Veränderungen zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres.“

- c) Die bisherige Fußnote 1 wird Fußnote 1a.

5. Nummer 5.1 der VV zu § 38 LHO wird wie folgt gefasst:

„5.1 Verpflichtungen für laufende Geschäfte im Sinne des § 38 Absatz 4 sind solche,

- die sich im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Verwaltung halten,
- die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren,
- die sich auf Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 des Gruppierungsplans beziehen und
- für die unter Berücksichtigung üblicher Einschränkungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch das Ministerium der Finanzen Haus-

haltungsmittel in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich verfügbar sein werden.

5.1.1 Miet- und Pachtverträge (Gruppe 518) fallen unter Nummer 5.1, wenn

- der Miet- oder Pachtvertrag im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle abgeschlossen wird,
- die Jahresmiete oder -pacht im Einzelfall nicht mehr als 120.000 Euro beträgt und
- der Miet- oder Pachtvertrag nicht länger als fünf Jahre unkündbar ist

oder

- es sich um einen Miet- oder Pachtvertrag mit dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen im Rahmen des Vermieter-Mieter-Modells handelt und die genannten Betrags- und Laufzeitgrenzen überschritten werden.

In begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen bei der Wertgrenze sowie hinsichtlich der Unkündbarkeitsklausel Ausnahmen zulassen.

5.1.2 Verpflichtungen bei Titeln des - im jeweiligen Haushaltsgesetz des Landes definierten - Verwaltungsbudgets sind Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit die betroffenen Maßnahmen im laufenden Finanzplanungszeitraum aus dem Verwaltungsbudget finanziert werden können.“

6. Die VV zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „ANBest-I, ANBest-P sowie die NBest-Bau“ durch die Angabe „ANBest-I, ANBest-P, ANBest-EU sowie die NBest-Bau“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden sind befugt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zuzulassen.“

b) In Nummer 6.1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

c) In Nummer 6.3.2 wird vor dem letzten Wort „oder“ folgender Teilsatz eingefügt:

„, die eine wirtschaftliche zweckentsprechende und qualitätsorientierte Mittelverwendung und die Einhaltung der vergaberechtlichen sowie baupolitischen Anforderungen des Landes sicherstellen,“.

d) Nummer 8.7 wird wie folgt gefasst:

„8.7 Rückforderungs- und/oder Zinsansprüche sind nur geltend zu machen, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht.

8.7.1 Von einer Rückforderung ist regelmäßig abgesehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt. Von der Geltendmachung eines Zinsanspruchs ist regelmäßig abzusehen, wenn die Zinsen 50 Euro nicht übersteigen.

8.7.2 Bei einem Rückforderungsbetrag bis zu 500 Euro (Hauptforderung einschließlich der Zinsen) kann von der Rückforderung abgesehen werden. Im Falle eines Absehens von der Rückforderung sind die Gründe aktenkundig zu machen.

8.7.3 Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auch bei Rückforderungsbeträgen über 500 Euro (Hauptforderung einschließlich der Zinsen) ausnahmsweise von der Rückforderung abgesehen werden. Diese besonderen Gründe sind nachvollziehbar und überprüfbar darzulegen und aktenkundig zu machen.

8.7.4 Bei der Förderung jährlich wiederkehrender Vorhaben sind die zurückzufordernde Zuwendung und die Zinsen mit der folgenden Zuwendung für denselben Zweck zu verrechnen.“

e) Nummer 8.8 wird aufgehoben.

f) Die bisherige Nummer 8.9 wird Nummer 8.8.

7. In Nummer 3.1 der Anlage 14 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Verpflichtungen der oder des Zuwendungsempfangenden aufgrund seiner Stellung als Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die oder der Zuwendungsgebende beziehungsweise die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabepflichtungen durchzuführen.“

8. Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Verpflichtungen der oder des Zuwendungsempfangenden aufgrund seiner Stellung als Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.“

Die oder der Zuwendungsgebende beziehungsweise die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.“

- b) In Nummer 7.1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 6.6“ durch die Angabe „Nummer 6.7“ ersetzt.

9. Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 Absatz 1 letzter Satz werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „und Projektförderung“ eingefügt.

- b) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 Abweichungen von diesen Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsbaumaßnahmen (EZBau) einschließlich der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau als Anlage zur EZBau) sind nur im Einvernehmen mit dem für Landesbaumanagement fachlich verantwortlichen Ministerium der Finanzen (MdF) und - soweit der Verwendungsnachweis betroffen ist - mit dem Landesrechnungshof (LRH) zulässig.“

- c) In Nummer 1.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Zuwendungsgebenden beziehungsweise die“ eingefügt.

- d) In Nummer 1.4 werden die Wörter „Die Bewilligungsbehörde unterrichtet“ durch die Wörter „Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden unterrichten“ ersetzt.

- e) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Beratung bei der Vergabe der Leistungen/Bauleistungen

Der BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung berät die Zuwendungsempfänger bei Vergaben und im Bedarfsfall bei der Durchführung eines Planungswettbewerbes nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) (in der vom Land eingeführten Fassung).

Die Bewilligung der Zuwendung kann versagt werden, wenn die Vergabevorschriften des Landes nicht eingehalten werden.“

- f) In Nummer 4 werden die Wörter „die Bewilligungsbehörde“ durch die Wörter „die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden“ ersetzt.

- g) In Nummer 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Diese bestehen gemäß § 24 Absatz 1 beziehungsweise gemäß § 16 Absatz 2 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) im Allgemeinen aus folgenden Unterlagen:“

- h) Der Nummer 6.1.1 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(einschließlich bedarfsauslösender Gründe)“.

- i) Nummer 6.1.2 wird wie folgt gefasst:

„6.1.2 von den Zuwendungsgebenden anerkannte Bedarfsfeststellung (beispielsweise quantitatives Flächenprogramm differenziert nach Nutzungen, Funktionsprogramm, Stellenplan, Raumprogramm, qualitative Bedarfsanforderungen und so weiter), soweit diese Einfluss auf die Umsetzung des Bedarfs haben“.

- j) Nummer 6.2.1 wird aufgehoben.

- k) In Nummer 6.3.1 werden vor dem Wort „Raumbedarf“ die Wörter „Flächen- beziehungsweise“ eingefügt.

- l) Nummer 6.4.1 wird wie folgt gefasst:

„6.4.1 Kostenberechnung

Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ (in der vom Land eingeführten Fassung) - für andere Bauten entsprechend - und gegebenenfalls nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt zu ermitteln.

Die sachenlagenbezogene Kostenveranschlagungssystematik der Deutschen Bahn AG wird grundsätzlich anerkannt.

Die Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, sind gesondert auszuweisen. Als Anlage sind, soweit erforderlich, Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden, beizufügen (zum Beispiel auf Grundlage von Kostenkennwerten beziehungsweise Vergleichsobjekten).“

- m) In Nummer 6.5.3 wird nach der Angabe „(WoFIV)“ der Klammerzusatz „(in der vom Land eingeführten Fassung)“ eingefügt.

- n) Nummer 7.1.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1.1 die von den Zuwendungsgebenden anerkannte Bedarfsfeststellung (siehe Nummer 6.1.2) und“.

- o) In Nummer 7.1.2 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden haben die oder den Antragstellenden zur Vervollständigung der Antrags- und Bauunterlagen aufzufordern.“

p) Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme niederzulegen und (gegebenfalls nach Muster 1 EZBau) der oder dem Zuwendungsgebenden beziehungsweise der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

Der Nachweis der Prüfung ist zu dokumentieren. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnung erhalten einen Sichtvermerk. In der baufachlichen Stellungnahme sind die erforderlichen baufachlichen Auflagen an die Zuwendungsempfangenden und die aus baufachlicher Sicht förderfähigen Kosten so darzustellen, dass sie von den Zuwendungsgebenden beziehungsweise von den Bewilligungsbehörden weitgehend unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.“

q) Nummer 8.1 wird wie folgt gefasst:

„8.1 Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden leiten dem BLB als fachlich zuständiger Landesbauverwaltung unverzüglich einen Abdruck des Zuwendungsbescheides zu.“

r) Nummer 8.4 wird wie folgt gefasst:

„8.4 Die Zuwendungsgebenden und der BLB können vereinbaren, dass der BLB bei den Mittelanforderungen mitwirkt. Aufgabe des BLB ist dabei die Überprüfung des tatsächlichen Baufortschrittes im Verhältnis zu den Ausgaben der Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Mittelanforderung, um zu verhindern, dass Zuwendungen vorzeitig ausbezahlt werden.“

s) In Nummer 9.2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

t) Nummer 9.4 wird wie folgt gefasst:

„9.4 Die bei der baufachlichen Prüfung getroffenen Feststellungen sind in einer baufachlichen Stellungnahme festzuhalten und umgehend an die mit der verwaltungsmäßigen Prüfung betrauten Bewilligungsbehörden beziehungsweise an die Fördermittelgebenden weiterzuleiten.“

u) In Nummer 9.5 Satz 1 wird das Wort „ergänzenden“ gestrichen.

v) In Nummer 10.1 werden die beiden letzten Teilsätze wie folgt gefasst:

„so hat die Mitwirkung des BLB und seine baufachliche Prüfung grundsätzlich vereinfacht zu erfolgen, soweit die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden - gegebenenfalls in begründeten Einzelfällen - nichts anderes verlangen.“

10. Die Anlage zur EZBau (Anlage zu Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 der Einleitung wird nach den Wörtern „im Sinne des“ die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit“ eingefügt.
- b) Die Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 1 bis 4 und wie folgt gefasst:

„1 Vergabe und Ausführung

Die oder der Zuwendungsempfangende hat den BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Zuwendungsbaumaßnahme zu unterrichten.

Die oder der Zuwendungsempfangende hat anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen Teil A (VOL/A).

Dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen der oder des Zuwendungsempfangenden aufgrund seiner Stellung als Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Bei der Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen ist die Verwendung der Formblätter des Vergabe- und Vertragshandbuchs den Zuwendungsempfangenden freigestellt.

2 Bauausführung

2.1 Die Ausführung der Zuwendungsbaumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

2.2 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind.

Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Fördermittelgeber (siehe hierzu Nummer 7.4 EZBau).

3 Baurechnung

3.1 Die oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Zuwendungsbaumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Zuwendungsbaumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

3.2 Die Baurechnung besteht aus:

3.2.1 dem Bauausgabebuch/der Rechnungsliste (bei Hochbauten nach DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) oder dem Ausgabeblatt bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG.

Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Zuwendungsgebenden beziehungsweise der Bewilligungsbehörden von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden.

3.2.2 den prüffähigen und vollständigen Rechnungsbelegen, bezeichnet und systematisch geordnet entsprechend Nummer 3.2.1.

Damit die Vergleichbarkeit eindeutig gewährleistet ist, hat die Ausgabengliederung des Verwendungsnachweises der Gliederung des Zuwendungsbescheides - auf Grundlage der baufachlich geprüften Antragsunterlagen - zu entsprechen.

3.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,

3.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

3.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

3.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

3.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

3.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 „Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau“ (nur bei Hochbauten), gegebenenfalls der Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFlV) (nur bei Wohnungen) und

3.2.9 dem Bautagebuch.

4 Verwendungsnachweis

4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 2 EZBau zu erstellen.

Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG durch das Ausgabeblatt (Nummer 3 NBest-Bau) geführt. Die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG das Ausgabeblatt ist zur Prüfung bereitzuhalten. Die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG das Ausgabeblatt ist mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise gemäß der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Dem Verwendungsnachweis sind nur Ablichtungen des Bauausgabebuches beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG des Ausgabeblattes, eine Ausgabengegenüberstellung (gemäß Anhang 9 BbgRZBau) und die Berechnung nach Nummer 3.2.8 NBest-Bau beizufügen.

4.2 Werden über Teile einer Zuwendungsbaumaßnahme (zum Beispiel mehrere Bauobjekte oder Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Zuwendungsbaumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach Muster 2 EZBau aufzustellen.“

11. Die VVG zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 Zuwendungen für Baumaßnahmen

6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige Landesbauverwaltung zu beteiligen.

6.2 Von der baufachlichen Beteiligung ist abzusehen, wenn die Zuwendung 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt und/oder wenn die für die Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung von Bund und Land insgesamt den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigt.

6.3 Von der Beteiligung kann abgesehen werden,

6.3.1 wenn das Land bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Richtsätze vorgegeben hat und diese Richtsätze bei der Antragstellung berücksichtigt worden sind oder

6.3.2 wenn die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinde (GV) über hinreichend baufachlichen Sachverstand und ein adäquates internes Kontrollsystem verfügen, die eine wirtschaftliche zweckentsprechende und qualitätsorientierte

Mittelverwendung und die Einhaltung der vergaberechtlichen sowie baupolitischen Anforderungen des Landes sicherstellen, und diese Dienststellen die Bauunterlagen baufachlich geprüft haben.

- 6.4 Das Verfahren für die Beteiligung der fachlich zuständigen Landesbauverwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsmaßnahmen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - EZBau (Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44).

Wenn nach EZBau zu verfahren ist, sind die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau - Anlage zu den EZBau) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.“

- b) Die Nummern 8.7 und 8.8 werden wie folgt gefasst:

„8.7 Rückforderungs- und/oder Zinsansprüche sind nur geltend zu machen, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht.

8.7.1 Von einer Rückforderung ist regelmäßig abzu- sehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt. Von der Geltendma- chung eines Zinsanspruchs ist regelmäßig abzuse- hen, wenn die Zinsen 50 Euro nicht übersteigen.

8.7.2 Bei einem Rückforderungsbetrag bis zu 500 Euro (Hauptforderung einschließlich der Zinsen) kann von der Rückforderung abgesehen werden. Im Falle eines Absehens von der Rückforderung sind die Gründe aktenkundig zu machen.

8.7.3 Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auch bei Rückforderungsbeträgen über 500 Euro (Haupt- forderung einschließlich der Zinsen) ausnahms- weise von der Rückforderung abgesehen werden. Diese besonderen Gründe sind nachvollziehbar und überprüfbar darzulegen und aktenkundig zu machen.

8.7.4 Bei der Förderung jährlich wiederkehrender Vor- haben sind die zurückzufordernde Zuwendung und die Zinsen mit der folgenden Zuwendung für denselben Zweck zu verrechnen.

8.8 Zur Berechnung der Zinsen wird auf die Anmer- kung zu VV Nr. 4 zu § 34 sowie die „VV zu Bu- chungen und Zahlungen - Tilgungsfolge und Zinsberechnung (Tilgung und Zins - VVTuZ)“ vom 3. August 2015, zuletzt geändert durch Vor- schrift vom 21. September 2017, hingewiesen (<http://bravors.lvnbb.de/verwaltungsvorschriften/vvtuz>).“

- c) Nummer 8.9 wird aufgehoben.

12. Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verpflichtungen der oder des Zuwendungsemp- fangenden aufgrund ihrer oder seiner Stellung als die oder der Auftraggebende im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschrän- kungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.“

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Zuwendungsgebenden beziehungsweise die“ ein- gefügt.

- b) In Nummer 8.1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 7.7“ durch die Angabe „Nummer 7.8“ ersetzt.

13. Die VV zu § 55 LHO wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Vergaben nach dem Gesetz gegen Wettbewerbs- beschränkungen (GWB)

Soweit der geschätzte Auftragswert die Schwel- lenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wett- bewerbsbeschränkungen (GWB) erreicht oder überschreitet, richtet sich die Vergabe öffentlicher Aufträge nach Teil 4 GWB und den aufgrund des § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen. Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren von den öffentlichen Auftraggebern eingehalten wer- den (§ 97 Absatz 6 GWB).“

- b) In Nummer 2.4 wird die Angabe „VOL, VOB und VOF“ durch die Angabe „VgV, VOL und VOB“ ersetzt.

- c) In Nummer 3.1 wird Satz 2 aufgehoben.

- d) In Nummer 3.2 wird Satz 2 aufgehoben.

- e) In Nummer 4 wird in dem ersten Aufzählungsstrich die Angabe „(§ 102 ff.)“ durch die Angabe „(§ 155 ff.)“ ersetzt.

- f) Nummer 5 wird aufgehoben.

14. In Nummer 2.4 der VV zu § 59 LHO wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirt- schaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners (zum Beispiel mehrmalige fruchtlos ge- bliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Tod und überschuldeter, von allen Erben ausge-

schlagener Nachlass; erteilte Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens; hohes Alter und vollstreckbarer Titel muss erst noch erstritten werden) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so ist von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abzusehen (unbefristete Niederschlagung).“

15. Die VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO wird wie folgt geändert:

a) Dem Inhaltsverzeichnis zu den Anlagen wird folgende Anlagenbezeichnung angefügt:

„Anlage 32a zu VV Nr. 6 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO (GoBIT-HKR)“.

b) In Nummer 1.1.2 Satz 2 wird die Angabe „Nummern 6.2 und 6.3“ durch die Angabe „Nummern 6.3 und 6.4“ ersetzt.

c) Nach Nummer 1.1.2 wird die folgende Nummer 1.1.3 eingefügt:

„1.1.3 Für die Anordnung zur Leistung oder zur Annahme einer Zahlung und zur Buchung sind Belege erforderlich, die Zweck und Anlass für die Erstellung einer Anordnung zweifelsfrei erkennen lassen (begründende Unterlagen).“

d) In Nummer 2.1.2 wird das Wort „Lastschriftverkehr“ durch das Wort „Lastschriftverfahren“ ersetzt.

e) Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Einzugsermächtigung“ das Wort „(Mandat)“ eingefügt.

bb) In der Überschrift und in den Sätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Lastschriftverkehr“ durch das Wort „Lastschriftverfahren“ ersetzt.

f) In Nummer 2.7 wird das Wort „Lastschriftverkehr“ durch das Wort „Basislastschriftverfahren“ ersetzt.

g) Nummer 4.1.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1.1 Die Buchführung und die Belegung der Buchungen richten sich nach kameralistischen Grundsätzen. Die revisions sichere und eindeutige Zuordnung zwischen Belegen und Buchung sichert die Beweiskraft der Buchführung.

§§ 71a und 74 bleiben hiervon unberührt.“

h) In Nummer 4.2.2 wird die Angabe „Nummer 6.4.2“ durch die Angabe „Nummer 6.5.2“ ersetzt.

i) Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3 Belege

Ein Beleg ist eine Unterlage in elektronischer Form oder in Papierform, auf der ein Geschäftsvorfall und die Auswirkungen, die eine Buchung auslösen, beschrieben sind. Belege im Sinne der VV sind auch die

4.3.1 in einem IT-Verfahren erzeugten Protokolle, Nachweisungen und Arbeitsablaufunterlagen,

4.3.2 Kontogegenbücher mit Belegen und gegebenenfalls Zahlungsnachweisungen und gegebenenfalls weitere von den für Zahlungen zuständigen Stellen zu führende Bücher,

4.3.3 Anordnungen und Anschreibungen über die Annahme und Auslieferung von Wertgegenständen (Nummer 7),

4.3.4 Tagesabschlüsse, Anschreibungen und die dazu gehörigen Unterlagen bei den für Zahlungen zuständigen Stellen.“

j) In Nummer 4.4.2 wird die Angabe „Nummer 6.3“ durch die Angabe „Nummer 6.4“ ersetzt.

k) Nummer 4.7 wird wie folgt gefasst:

„4.7 Aufbewahrungsbestimmungen

4.7.1 Aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der VV sind die Unterlagen in elektronischer Form oder in Papierform, die zum Verständnis der Buchführung und zur ordnungsmäßigen Rechnungslegung erforderlich sind.

Dazu gehören

4.7.1.1 die Bücher (§ 71 LHO), in denen alle buchungspflichtigen Vorgänge in zeitlicher Folge in der vom Finanzministerium vorgeschriebenen sachlichen Ordnung zu buchen sind (Sachbücher). Werden Vorbücher zu den Sachbüchern geführt, werden die Buchungen summarisch in die Sachbücher übertragen. Sachbücher sind das

4.7.1.1.1 Titeltbuch,

4.7.1.1.2 Vorschussbuch und

4.7.1.1.3 Verwahrbuch.

4.7.1.2 die Belege (Nummer 4.3),

- 4.7.1.3 Rechnungsunterlagen (Nummer 4.6.2) und
zeiten in Rechts- und Verwaltungsvorschriften
bleiben unberührt.
- 4.7.1.4 die übrigen notwendigen Unterlagen bei den
für Zahlungen zuständigen Stellen, die für die
Rechnungslegung nicht benötigt werden.
Dauernd aufzubewahren sind
- 4.7.2 Für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der
Unterlagen nach Nummer 4.7.1.2, mit Aus-
nahme der Belege nach den Nummern 4.3.1
bis 4.3.3, und Nummer 4.7.1.3 sind die anord-
nenden Stellen zuständig. Für die Aufbewah-
rung der übrigen Unterlagen (einschließlich
der an die für Zahlungen zuständigen Stellen
übersandten Anordnungen [Nummer 1.1])
sind die Stellen nach Nummer 5 zuständig.
- 4.7.2.1 Die oder der zuständige Beauftragte für den
Haushalt bestimmt und weist mit Aktenver-
merk nach, wo die Unterlagen der anordnen-
den Stellen aufzubewahren sind. Dies gilt
auch für die Unterlagen der anordnenden Stel-
len, deren Dienststelle aufgelöst beziehungs-
weise mit einer anderen anordnenden Stelle
zusammengelegt worden ist.
- 4.7.2.2 Das Ministerium der Finanzen bestimmt, wel-
che Unterlagen des Verfahrens für das Haus-
halts-, Kassen- und Rechnungswesen zentral
aufbewahrt werden.
- 4.7.3 Die Unterlagen sind gegen Verlust, Beschädi-
gung und den Zugriff Unbefugter gesichert
und getrennt nach Haushaltsjahren aufzube-
wahren. Es muss sichergestellt sein, dass die
Haltbarkeit und Lesbarkeit der Unterlagen
während der Dauer der Aufbewahrung nicht
beeinträchtigt wird. Dies ist in regelmäßigen
Zeitabständen zu überprüfen und zu protokol-
lieren. Die Unterlagen sind so geordnet aufzu-
bewahren, dass innerhalb einer angemessenen
Frist einzelne Unterlagen zur Verfügung ste-
hen. Für die Aufbewahrung der elektronis-
chen Unterlagen sind die Regelungen der
Anlage 35 anzuwenden.
- 4.7.4 Die Aufbewahrungsfrist beginnt für Bücher
mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, für das
sie geführt worden sind. Werden Bücher für
mehrere Haushaltsjahre geführt, so beginnt
die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des
Haushaltsjahres, in dem die letzte Eintragung
vorgenommen worden ist. Für die übrigen
Unterlagen beginnen die Aufbewahrungsfris-
ten mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, für
das die Unterlagen bestimmt sind und in dem
die Zahlung abgeschlossen ist.
- 4.7.5 Bücher und Rechnungsunterlagen sind
zehn Jahre, Belege sechs Jahre und die übr-
igen Unterlagen (Nummer 4.7.1) ein Jahr auf-
zubewahren. Abweichende Aufbewahrungs-
- 4.7.5.1 Urkunden über den Erwerb oder die Aufgabe
des Eigentums an Grundstücken mit den La-
geplänen,
- 4.7.5.2 Unterlagen über den Erwerb und die Aufhe-
bung von Rechten an Grundstücken und von
anderen dauernden Rechten sowie Verträge
über dauernde Lasten und Verbindlichkeiten,
- 4.7.5.3 Urkunden über Sonder- und Gewohnheitsrech-
te sowie über Familien- und Erbrechte und
- 4.7.5.4 Schuldverschreibungen und andere Urkunden
sowie Schriftstücke, deren Vernichtung von
Nachteil für das Land sein könnte.
- 4.7.6 Die Unterlagen nach Nummer 4.7.1 sind über
die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hi-
naus mindestens bis zur Entlastung nach
§ 114 LHO aufzubewahren.
- 4.7.7 Der Landesrechnungshof kann in Einzelfällen
verlangen, dass die Unterlagen nach Num-
mer 4.7.1 über die für sie geltenden Aufbe-
wahrungszeiten hinaus aufzubewahren sind.
- 4.7.8 Die für die Aufbewahrung zuständige Stelle
hat nach dem Abschluss eines Haushaltsjahres
zu veranlassen, dass die Unterlagen, deren
Aufbewahrungszeiten abgelaufen sind, ausge-
sondert werden, wenn nicht andere Rechts-
oder Verwaltungsvorschriften oder andere
Gründe dem entgegenstehen. Langfristig auf-
zubewahrende Unterlagen können vor dem
Ende der Aufbewahrungsfrist dem zuständigen
Archiv übergeben werden, soweit das Archiv
die vorgegebene Aufbewahrungsfrist einhält.
- 4.7.9 Werden Unterlagen mit unterschiedlicher Auf-
bewahrungsdauer zusammen aufbewahrt, gilt
für die Aussonderung die jeweils längste Frist.
- 4.7.10 Die ausgesonderten Unterlagen sind unter Be-
achtung der für die Archivierung geltenden
Bestimmungen zu vernichten. Elektronische
Daten sind unwiderruflich zu löschen. Dabei
ist sicherzustellen, dass die in den Unterlagen
enthaltenen Angaben nicht durch unbefugte
Dritte zur Kenntnis genommen und nicht
missbräuchlich verwendet werden können.
Die zum Datenschutz getroffenen Regelun-
gen sind zu beachten.
- 4.7.11 Das Ministerium der Finanzen kann im Ein-
vernehmen mit dem Landesrechnungshof
Ausnahmen zulassen.“

- l) In Nummer 5.2 Satz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- m) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 6.1.1.4 wird wie folgt gefasst:
- „6.1.1.4 Buchführung, Belegung der Buchungen, Abschlüsse und Rechnungslegung
- sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von IT-Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (GoBIT-HKR) - Anlage 32a und die folgenden allgemeinen Grundsätze bei der Erfassung, Verarbeitung, Ausgabe und Aufbewahrung der buchführungs- und rechnungslegungsrelevanten Daten (Buchungen) zu erfüllen:
- Vollständigkeit (§ 239 Absatz 2 HGB)
 - Richtigkeit (§ 239 Absatz 2 HGB)
 - Zeitgerechtigkeit (§ 239 Absatz 2 HGB)
 - Ordnung (§ 239 Absatz 2 HGB)
 - Nachvollziehbarkeit (§ 238 Absatz 1 Satz 1 HGB) und
 - Unveränderlichkeit (§ 239 Absatz 3 HGB).“
- bb) Nummer 6.1.2 wird wie folgt gefasst:
- „6.1.2 Es ist eine auf Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung bezogene Verfahrensdokumentation einschließlich einer Gefährdungsanalyse und eines Ordnungsmäßigkeitskonzeptes unter Berücksichtigung der Nummern 6.3 und 6.4 zu erstellen. Für die Erstellung dieser Verfahrensdokumentation einschließlich der Gefährdungsanalyse und des Ordnungsmäßigkeitskonzeptes ist das für den Einsatz des IT-Verfahrens zuständige Ministerium verantwortlich. Die Regelungen im IT-Grundschutzkatalog des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik bleiben davon unberührt.“
- cc) Nummer 6.1.3 wird aufgehoben.
- dd) Nach Nummer 6.1.2 wird folgende Nummer 6.2 eingefügt:
- „6.2 Verfahrensdokumentation
- Für jedes IT-Verfahren muss eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse beim Einsatz des IT-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Dokumentation wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis des IT-Verfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist. Die Beschreibung des Verfahrensablaufs in der Dokumentation muss so verständlich sein, dass das Verfahren für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar ist. Die konkrete Ausgestaltung der Verfahrensdokumentation ist abhängig von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten IT-Verfahrens.“
- ee) Die bisherige Nummer 6.2 wird Nummer 6.3 und wie folgt gefasst:
- „6.3 Gefährdungsanalyse“.
- ff) Die bisherige Nummer 6.2.1 wird Nummer 6.3.1 und in den Sätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Risikoanalyse“ durch das Wort „Gefährdungsanalyse“ ersetzt.
- gg) Die bisherige Nummer 6.2.2 wird Nummer 6.3.2.
- hh) Die bisherigen Nummern 6.2.2.1 bis 6.2.2.6 werden die Nummern 6.3.2.1 bis 6.3.2.6.
- ii) Die bisherige Nummer 6.2.3 wird Nummer 6.3.3.
- jj) Die bisherigen Nummern 6.2.3.1 und 6.2.3.2 werden die Nummern 6.3.3.1 und 6.3.3.2.
- kk) Die bisherige Nummer 6.3 wird Nummer 6.4 und in der Überschrift und in Satz 1 wird jeweils das Wort „Sicherheitskonzept“ durch das Wort „Ordnungsmäßigkeitskonzept“ ersetzt.
- ll) Die bisherigen Nummern 6.3.1 bis 6.3.6 werden die Nummern 6.4.1 bis 6.4.6.
- mm) In der neuen Nummer 6.4.3 wird die Angabe „Nummer 6.3.1 oder Nummer 6.3.2“ durch die Angabe „Nummer 6.4.1 oder Nummer 6.4.2“ ersetzt.
- nn) Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.5.
- oo) Die bisherigen Nummern 6.4.1 und 6.4.2 werden die Nummern 6.5.1 und 6.5.2.
- pp) Die bisherige Nummer 6.5 wird Nummer 6.6.
- qq) Die bisherigen Nummern 6.5.1 und 6.5.2 werden die Nummern 6.6.1 und 6.6.2.

n) Nummer 8.1 wird wie folgt gefasst:

„8.1 Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen

Die Prüfung ist Bestandteil des in der Anlage 32a beschriebenen Internen Kontrollsystems (IKS).“

o) Nummer 9.1 wird wie folgt gefasst:

„9.1 In Betrieb befindliche IT-Verfahren

Für die beim Inkrafttreten der Änderungen in Betrieb befindlichen IT-Verfahren gilt Nummer 6.6.2; einer erneuten Vorlage der Freigabebescheinigung bedarf es jedoch nicht.“

16. Nummer 3.1 der Anlage 28 zu VV Nr. 9.2 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO wird wie folgt gefasst:

„3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Führung der Bücher sind die Grundsätze gemäß VV Nr. 6.1.1.4 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 und Anlage 32a (GoBIT-HKR) anzuwenden.“

17. Nach Anlage 32 wird folgende Anlage 32a zu VV Nr. 6 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO eingefügt:

**„Anlage 32a
zu VV Nr. 6 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO**

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz von IT-Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (GoBIT-HKR)

Inhalt:

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Verantwortlichkeit
- 3 Allgemeine Anforderungen
- 4 Belegfunktion
- 5 Internes Kontrollsystem (IKS)
- 6 Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Abläufe im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gemäß VV Nr. 6.1.1 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 werden zunehmend ganz oder teilweise unter Einsatz von automatisierten, integrierten IT-gestützten Buchführungs- und Rechnungslegungssystemen abgebildet. Hierunter sind solche Verfahren zu verstehen, bei denen alle Arbeitsschritte grundsätzlich ohne Unterbrechung auf elektronischem Wege ablaufen. Das ist auch der Fall, wenn Arbeitsschritte in einem abgesetzten Verfahren (Vorverfahren) bearbeitet und deren Ergebnisse elektronisch in

das zentrale automatisierte HKR-Verfahren übergeben werden.

1.2 Elektronische Unterlagen

Elektronische Unterlagen sind alle Unterlagen gemäß VV Nr. 4.7 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80.

2 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen für den Einsatz eines Verfahrens nach Nummer 1 ist die oder der Beauftragte für den Haushalt der obersten Behörde verantwortlich, die für den Einsatz des Verfahrens zuständig ist. Dies beinhaltet die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der elektronischen Unterlagen nach Nummer 1.1 einschließlich der eingesetzten Verfahren. Dies gilt auch bei einer teilweisen oder vollständigen organisatorischen und technischen Auslagerung der Buchführung und Rechnungslegung auf Dritte. Die oder der Beauftragte für den Haushalt der obersten Behörde kann ihre oder seine Verantwortlichkeit an eine andere Beauftragte oder einen anderen Beauftragten für den Haushalt übertragen.

3 Allgemeine Anforderungen

Neben den rechtlichen Grundsätzen gemäß VV Nr. 6.1.1 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 ist die Sicherstellung und Einhaltung nachfolgender allgemeiner Anforderungen Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit eines IT-gestützten Buchführungs- und Rechnungslegungssystems.

3.1 Vertraulichkeit

Vertraulichkeit verlangt, dass Daten nicht unberechtigt weitergegeben oder veröffentlicht werden.

3.2 Integrität

Integrität von IT-Verfahren ist gegeben, wenn die Daten und die IT-Infrastruktur sowie die IT-Anwendungen vollständig und richtig zur Verfügung stehen und vor Manipulation und ungewollten oder fehlerhaften Änderungen geschützt sind. Organisatorische Maßnahmen sind geeignete Test- und Freigabeverfahren. Die Ordnungsmäßigkeit der IT-gestützten Rechnungslegung setzt voraus, dass neben den Daten und IT-Anwendungen auch die IT-Infrastruktur nur in einem festgelegten Zustand eingesetzt wird und nur autorisierte Änderungen zugelassen werden.

3.3 Verfügbarkeit

Verfügbarkeit verlangt zum einen, dass die zuständige Stelle zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs die erforderliche Nutzung der IT-Infrastruktur, der IT-Anwendungen mit den Daten und der IT-Organi-

sation gewährleistet. Zum anderen sind Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit erforderlich, um den Anforderungen nach Lesbarmachung der Buchführung gerecht zu werden.

3.4 Autorisierung

Autorisierung bedeutet, dass nur im Voraus festgelegte Personen und andere IT-Verfahren auf Daten zugreifen können und die für das IT-Verfahren definierten Rechte wahrnehmen können. Diese Rechte betreffen insbesondere das Lesen, Erfassen, Ändern und Löschen von Daten oder die Administration eines IT-Verfahrens. Dadurch soll ausschließlich die genehmigte Abbildung von Geschäftsvorfällen im Verfahren gewährleistet werden. Geeignete Verfahren hierfür sind physische und logische Zugriffsschutzmaßnahmen. Organisatorische Regelungen und technische Systeme zum Zugriffsschutz sind die Voraussetzung zur Umsetzung der erforderlichen Funktionstrennungen.

3.5 Authentizität

Authentizität ist gegeben, wenn ein Geschäftsvorfall einem Verursacher eindeutig zuzuordnen ist.

3.6 Verbindlichkeit

Verbindlichkeit ist die Eigenschaft von IT-gestützten Verfahren, gewollte Rechtsfolgen bindend herbeizuführen.

4 Belegfunktion

4.1 Belegverarbeitung

Aus der Verfahrensdokumentation (VV Nr. 6.2 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80) muss ersichtlich sein, wie die elektronischen Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden (Nummern 6.1 und 6.2).

4.2 Belegsicherung

4.2.1 Die Belege sind unmittelbar nach Eingang oder Entstehung gegen Verlust zu sichern (Nummern 6.1 und 6.2).

4.2.2 Zur Sicherung der Beweiskraft nach VV Nr. 4.1.1 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 sind Belege und Buchungen so zu kennzeichnen, dass sie gegenseitig eindeutig zugeordnet werden können.

4.2.3 Liegen automatisierte Berechnungsprozesse den Buchungen teilweise oder vollständig zugrunde, sind sie in der Verfahrensdokumentation nachzuweisen. Änderungen der automatisierten Berechnungsprozesse sind nur mittels eines autorisierten Änderungsverfahrens zulässig.

5 Internes Kontrollsystem (IKS)

5.1 Einhaltung der Ordnungsvorschriften

Für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften (Nummer 3) sind Kontrollen einzurichten, auszuüben und zu protokollieren. Hierzu gehören insbesondere:

5.1.1 Zugangs- und Zugriffsberechtigungskontrollen auf Basis entsprechender Zugangs- und Zugriffsberechtigungskonzepte (zum Beispiel spezifische Zugangs- und Zugriffsberechtigungen),

5.1.2 Funktionstrennungen,

5.1.3 Erfassungskontrollen (Fehlerhinweise, Plausibilitätsprüfungen),

5.1.4 Abstimmungskontrollen bei der Dateneingabe,

5.1.5 Verarbeitungskontrollen,

5.1.6 Schutzmaßnahmen gegen die beabsichtigte und unbeabsichtigte Verfälschung von Programmen und elektronischen Unterlagen und

5.1.7 Änderungen von automatisierten Berechnungsprozessen nur mittels autorisierter Änderungsverfahren.

5.2 Anlassbezogene Prüfungen

Im Rahmen eines funktionsfähigen IKS muss auch anlassbezogen (zum Beispiel Systemwechsel) geprüft werden, ob das eingesetzte IT-Verfahren tatsächlich dem dokumentierten Verfahren entspricht (VV Nr. 6.2 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80).

6 Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen

6.1 Allgemeine Aufbewahrungspflichten

Der sachliche Umfang der Aufbewahrungspflicht ergibt sich aus VV Nr. 4.7 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80.

6.2 Besondere Aufbewahrungspflichten

6.2.1 Bei elektronischen Unterlagen ist ihr Eingang, ihre Aufbewahrung und gegebenenfalls Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung zu protokollieren. Dabei muss sichergestellt sein, dass die beteiligten Personen und der Umfang der von ihnen jeweils wahrgenommenen Verantwortung eindeutig, dauerhaft und unveränderlich unter Angabe des Datums und gegebenenfalls der Uhrzeit systemseitig revisionssicher dokumentiert wird und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen zu einem Geschäftsvorfall gewahrt bleibt.

6.2.2 Es muss sichergestellt sein, dass ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit prüfen

- kann. Die Unterlagen sind so geordnet aufzubewahren, dass innerhalb einer angemessenen Frist einzelne Unterlagen zur Verfügung stehen.
- 6.2.3 Sind aufbewahrungspflichtige elektronische Unterlagen in einem IT-Verfahren entstanden oder eingegangen, so sind diese Daten in der Form der Erstellung oder der Übernahme unveränderbar aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufbewahrung im Produktivsystem oder durch Auslagerung in ein Archivsystem erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass die elektronischen Unterlagen innerhalb der Aufbewahrungszeit auch nach einem Wechsel der zum Zeitpunkt der Speicherung eingesetzten IT-Verfahren lesbar gemacht und ausgewertet werden können.
- 6.2.4 Elektronische Unterlagen sind in einem sicheren Verfahren unveränderbar, gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter aufzubewahren. Es muss sichergestellt sein, dass die Haltbarkeit, die Lesbarkeit und die maschinelle Auswertbarkeit der Unterlagen während der Dauer der Aufbewahrung nicht beeinträchtigt werden. Bei der Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen ist eine elektronische Signatur nicht erforderlich.
- 6.2.5 Eingehende elektronische Unterlagen sind im Rahmen der sachlichen Feststellung auf Integrität (Nummer 3.2) und Authentizität (Nummer 3.5) zu prüfen. Bei den elektronischen Unterlagen ist auf deren Inhalt abzustellen. So ist zum Beispiel eine E-Mail in elektronischer Form aufbewahrungspflichtig, wenn sie sich als originäre begründende Unterlage darstellt. Dient eine E-Mail nur als „Transportmittel“, zum Beispiel für eine angehängte elektronische Rechnung, und enthält darüber hinaus keine weitergehenden aufbewahrungspflichtigen Informationen, so ist diese nicht aufbewahrungspflichtig.
- 6.2.6 Eine elektronische Unterlage ist so zu kennzeichnen, dass sie jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann. Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Unterlage unter dem Kennzeichen verwaltet und mit weiteren dazugehörigen Unterlagen zusammengeführt werden kann. Dies gilt für die gesamte Aufbewahrungsfrist.
- 6.2.7 Die elektronischen Bearbeitungsvorgänge sind zu protokollieren und mit der elektronischen Unterlage zu speichern, damit die Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit des Originalzustands und seiner Ergänzungen gewährleistet ist.
- 6.2.8 Bei Einsatz von Kryptografiertechniken brauchen nur die entschlüsselten elektronischen Unterlagen aufbewahrt zu werden.
- 6.2.9 Die Aufbewahrung elektronischer Unterlagen bei Bargeschäften regelt das Ministerium der Finanzen.
- 6.3 Prüfbarkeit der aufbewahrungspflichtigen elektronischen Unterlagen
- Die elektronischen Unterlagen müssen für die Rechnungsprüfung und für die Aufgaben nach § 9 LHO auch maschinell auswertbar sein.
- 6.4 Elektronische Erfassung von Unterlagen in Papierform
- 6.4.1 Unterlagen in Papierform werden durch den Scanvorgang in elektronische Unterlagen umgewandelt. Es muss dabei sichergestellt werden, dass das Original mit der gescannten Unterlage übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt.
- 6.4.2 Die Unterlagen in Papierform dürfen nach dem fehlerfreien Scanvorgang vernichtet werden und die weitere Bearbeitung darf nur noch mit der elektronischen Unterlage erfolgen. Dies gilt nicht, wenn Rechtsvorschriften oder andere zwingende Gründe dem entgegenstehen.
- 6.4.3 Das Verfahren muss dokumentiert werden. Die zuständige Stelle muss eine Dienstanweisung erstellen, die unter anderem regelt,
- 6.4.3.1 wer nach dem Berechtigungskonzept scannen darf,
- 6.4.3.2 zu welchem Zeitpunkt gescannt wird (zum Beispiel beim Posteingang, während oder nach Abschluss der Vorgangsbearbeitung),
- 6.4.3.3 welche Unterlagen gescannt werden,
- 6.4.3.4 welche Unterlagen in Papierform nach dem Scanvorgang nicht vernichtet werden dürfen,
- 6.4.3.5 wie die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit erfolgt,
- 6.4.3.6 wie die elektronische Unterlage einem Geschäftsvorfall zugeordnet wird und
- 6.4.3.7 wie Fehler protokolliert werden.“
18. Nummer 16.3 der VV zu § 74 LHO wird wie folgt gefasst:
- „16.3 Die in VV Nr. 4.7.5 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 genannten Belege und anderen Unterlagen sind über die Aufbewahrungszeit von sechs Jahren hinaus länger aufzubewahren.“

III. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Hinweise zur Achten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 12-FD 3190.97/2017#01#01 -
Vom 7. August 2018

Die Achte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 24. Juli 2018 ist am 30. Juli 2018 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 S. 1232 verkündet worden und am 31. Juli 2018 in Kraft getreten. Die entsprechenden Vorschriften sind unter www.bmi.bund.de einsehbar. Diese Änderungsverordnung gilt gemäß § 62 Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes entsprechend.

Die Achte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung gilt für Aufwendungen, die seit dem Inkrafttreten entstanden sind. In den Fällen, in denen gemäß dieser Vorschrift die Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde, gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern, zu treffen ist, tritt an deren Stelle das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg. Sofern in der Rechtsverordnung auf Bundesgesetze Bezug genommen wird, zu denen landeseigene Regelungen erlassen wurden, gelten diese entsprechend.

Die Achte Änderungsverordnung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Schwerpunkt der Verordnung ist die wirkungsgleiche Übertragung der aktuellen Leistungsverbesserungen aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, insbesondere die Umsetzung des zweiten Heil- und Hilfsmittelgesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) und der Änderungen der Psychotherapie-Richtlinie.
- Die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern (§ 4 Absatz 2 BBhV) nach Vollendung des 25. Lebensjahres wurde an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst und verlängert sich bei Kindern, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, um Unterbrechungen oder Verzögerungen der Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst, Freiwilligendienst oder vergleichbaren Dienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer, höchstens jedoch um zwölf Monate.
- In § 9 BBhV wurden die Begriffe „Erstattungen und Sachleistungen“ durch den Oberbegriff „Leistungen“ ersetzt, da dieser alle Leistungsarten umfasst.
- Die psychosomatische Akutbehandlung wurde in § 18 BBhV neu aufgenommen. Danach ist eine Behandlung kurzzeitig ohne Gutachten möglich.
- Durch Anfügen eines neuen Absatzes 6 in § 27 BBhV wurde die Behandlung von chronischen und schwer heilenden

Wunden in Wundtherapiezentren in die Beihilfeverordnung aufgenommen.

- Des Weiteren erfolgte in § 31 Absatz 2 BBhV die Aufnahme zahnärztlicher und psychologisch-psychotherapeutischer Verordnungen für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung.
- In § 41 BBhV in Verbindung mit der neuen Anlage 14a wurde ein neues Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit erhöhtem familiären Darmkrebsrisiko aufgenommen.
- Es wurde eine Rechtsgrundlage zur Direktabrechnung zwischen Festsetzungsstellen und Krankenhäusern (§ 51a BBhV und Anlage 16) geschaffen. Weitere Informationen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Rundschreiben.
- Ferner wurde das Leistungsverzeichnis für Heilmittel und deren Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen (Anlage 9 zu § 23 Absatz 1 BBhV) an das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst. Mit Inkrafttreten der Verordnung wurde eine Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel in Höhe von 20 Prozent vorgenommen und ab 1. Januar 2019 nochmals eine Erhöhung um weitere 10 Prozent vorgesehen.
- Die Vorgriffsregelungen zum Pflegestärkungsgesetz III sowie zur Aufhebung der Befristung zur Übergangsregelung zu § 58 Absatz 5 BBhV wurden umgesetzt.
- Die Anlagen 1, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 (beihilfefähige, beschränkt beihilfefähige beziehungsweise nicht beihilfefähige Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel) wurden an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst.

Es wird gebeten, diese Information allen Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Errichtung der „LIST-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 8. August 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „LIST-Stiftung“ mit Sitz in Hennigsdorf als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Verwaltung eigenen Vermögens, die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Familie der Stifter

und deren Nachkömmlinge, angemessene Unterhaltung und Pflege der Familiengrabstätten, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher und weiterer Zwecke.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 8. August 2018 erteilt.

**Erste Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Förderung von Maßnahmen
zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen
im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie
des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)
für Organisationen, die im Zusammenhang
mit der Fördermaßnahme wirtschaftlich tätig sind**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 26. Juni 2018

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme wirtschaftlich tätig sind, vom 29. November 2017 (ABl. S. 1179) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der zweite Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:

„- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) gewährt.“

2. Der Nummer 1.1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„- Förderungen nach Nummer 2.6 Buchstabe b stützen sich auf Nummer 9 (Förderung durch die Länder) der Förderrichtlinie ‚Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland‘ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (SA-46574) in der jeweils geltenden Fassung und werden gemäß §§ 23, 44 LHO ausgereicht.

Für Zuwendungen, die keine Beihilfe darstellen, finden die Regelungen der RENplus Richtlinie 2014 - 2020 für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie nicht wirtschaftlich tätig sind, Anwendung.“

3. Nummer 2.6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Investitionen in die Errichtung, die Montage und den Netzanschluss von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge.

Die Förderung wird unter den Voraussetzungen der Förderrichtlinie ‚Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland‘ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Im Fall einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung müssen die technischen Anforderungen der Nummern 2 (Gegenstand der Förderung) und 6 (Anforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur) der Förderrichtlinie ‚Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland‘ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erfüllt werden.“

4. Der Nummer 3 wird folgender Satz als neuer Absatz angefügt:

„In Abweichung der Regelungen zur Förderrichtlinie ‚Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland‘ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind natürliche Personen nach Nummer 2.6 Buchstabe b dieser Richtlinie nicht antragsberechtigt.“

5. Der Nummer 5.3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fördermittel nach Nummer 2.6 Buchstabe b dieser Richtlinie, die nicht nach der De-minimis-Verordnung gewährt werden, werden nach Nummer 5 (Art und Umfang, Höhe der Zuwendung) der Förderrichtlinie ‚Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland‘ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vergeben.“

6. Nummer 5.6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der AGVO, der De-minimis-Verordnung oder der Förderrichtlinie ‚Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland‘ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.“

7. In Nummer 5.6 wird in der Tabelle in der Reihe zu Nummer 2.9, Spalte „Förderhöchstbetrag ...“ die Zahl „3 000 000“ durch die Zahl „5 000 000“ ersetzt.

8. Der Nummer 6.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zweckbindungsfrist für Förderungen nach Nummer 2.6 Buchstabe b dieser Richtlinie, die nicht nach der De-minimis-Verordnung gewährt werden, richtet sich nach Nummer 6.2 (Betriebsdauer) der Förderrichtlinie ‚Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland‘ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.“

9. Der Nummer 7.1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Maßnahmen nach Nummer 2.6 Buchstabe b dieser Richtlinie, die im Rahmen der Förderrichtlinie

„Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gefördert werden.“

10. Nummer 7.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Antragstellung vom Antragsteller/von der Antragstellerin wird für Vorhaben, deren voraussichtliches Investitionsvolumen 75 000 Euro übersteigt, eine fachliche Vorabberatung empfohlen.“

11. In Nummer 7.2 werden in Satz 2 und Satz 3 jeweils die Wörter „ , , beispielsweise durch die WFBB“ gestrichen.

12. In Nummer 7.2 wird der letzte Absatz wie folgt gefasst:

„Förderungen nach Nummer 2.6 Buchstabe b dieser Richtlinie, die nicht nach der De-minimis-Verordnung gewährt werden, erfolgen gemäß Nummer 7.2 (Förderaufrufe) der Förderrichtlinie ‚Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland‘ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Ergänzend müssen über die Betriebslaufzeit halbjährlich Berichte an die Bewilligungsstelle übermittelt werden. Die konkreten Berichtsinhalte werden in den Förderaufrufen festgelegt.“

13. In Nummer 7.4 Satz 2 werden die Wörter „ , , beispielsweise durch die WFBB,“ gestrichen und folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch für Zuwendungen nach Nummer 2.6 Buchstabe b.“

14. Der Nummer 7.5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Zuwendungen nach Nummer 2.6 Buchstabe b.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme nicht wirtschaftlich tätig sind

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 26. Juni 2018

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme nicht wirtschaftlich tätig sind, vom 29. November 2017 (ABl. S. 1184) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Investitionen in die Errichtung, die Montage und den Netzanschluss von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge.

Die Förderung wird unter den Voraussetzungen der Nummern 2 (Gegenstand der Förderung) und 6 (Anforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur) der Förderrichtlinie ‚Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland‘ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

2. In Nummer 5.6 wird in der Tabelle in der Reihe zu Nummer 2.9, Spalte „Förderhöchstbetrag ...“ die Zahl „3 000 000“ durch die Zahl „5 000 000“ ersetzt.

3. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Antragstellung vom Antragsteller/von der Antragstellerin wird für Vorhaben, deren voraussichtlicher Investitionsbetrag 75 000 Euro übersteigt, eine fachliche Vorabberatung empfohlen.“

b) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „beispielsweise durch die WFBB“ und in Satz 3 das Komma nach der Angabe „WFBB“ gestrichen.

c) Der letzte Satz wird aufgehoben.

4. In Nummer 7.4 Satz 2 werden die Wörter „ , , beispielsweise durch die WFBB,“ gestrichen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Juli 2018

Es ist beabsichtigt, auf Grund von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmen für nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland weit verbreitete Arten der ersten Aktualisierung der Unionsliste (Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263) durchzuführen.

Ein Vorblatt, ein Einordnungsschema nach Artikel 16 beziehungsweise Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die Managementmaßnahmenblätter und ein länderspezifischer Verbreitungsanhang liegen vom **17. September bis zum 17. Oktober 2018** öffentlich aus. Während dieses Zeitraums können sie in folgenden Dienststellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2,
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Raum 3.28
montags bis donnerstags von 8 bis 15 Uhr
freitags von 8 bis 14 Uhr
- Landesamt für Umwelt, Müllroser Chaussee 50,
15236 Frankfurt (Oder), Raum 042
montags bis donnerstags von 8 bis 15 Uhr
freitags von 8 bis 14 Uhr

Bedenken und Anregungen können bis einschließlich **19. November 2018** (Äußerungsfrist) elektronisch über www.anhoerungsportal.de vorgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen an das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke gesendet werden.

Neben der öffentlichen Auslegung vor Ort werden zeitgleich die Dokumente zur Ansicht und Stellungnahme auch im Internet unter www.anhoerungsportal.de bereitgestellt.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. August 2018

Der Firma Notus energy Wind GmbH & Co. KG, Steinstraße 10 in 17389 Anklam wurde die Genehmigung nach § 4 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17337 Uckerland, Gemarkung Trebenow, Flur 2, Flurstück 60 und Gemarkung Jagow, Flur 1, Flurstück 203 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G06317)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V150-4.2 TES mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer maximalen Nabenhöhe von 123 m + 3 m Fundamenterrhöhung über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 201 m. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit $R_A = 131,33$ m auf die Projektionsfläche $R_A = 75,14$ m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
- die Ausnahme nach Nummer 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) zur Ausführung der Nachtkennzeichnung (Vergrößerung des Abstandes zwischen Maschinenhaushausdach und Rotorblattspitze von 65 m auf 71 m).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt in der Zeit vom **30. August 2018 bis einschließlich 12. September 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung unter 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 04936 Kremitzau OT Kolochau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. August 2018

Die Firma Bioenergie Schlieben GmbH, Am Mühlberg 10 in 04936 Schlieben beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Jeßniger Straße in 04936 Kremitzau OT Kolochau in der Gemarkung Kolochau, Flur 4, Flurstücke 33 und 36 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1GE, 9.36V und 1.2.2.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1A und 1.2.2.2S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Bioenergie Schlieben GmbH betreibt am Standort 04936 Kremitzau OT Kolochau eine Biogasanlage und beabsichtigt die Änderung der Inputstoffe und -mengen, die Errichtung von 2 Gärrestlagerbehältern, eines zweiten BHKW, eines Technikraum-Moduls, einer Notfackel, einer Umwallung und zusätzlicher Fahrwege sowie die Installation eines Feststoffdosierers. Hinsichtlich der Inputstoffe wird zukünftig auf nachwachsende Rohstoffe (Getreide) verzichtet. Die Durchsatzkapazität der Anlage wird von 103,63 t/d auf 115 t/d erhöht (Erhöhung der Inputmengen hinsichtlich Rindergülle mit Futterresten und Rinderfestmist). Durch das Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 3.200 m². Während der Bauphase sind Belästigungen durch Staub- und Lärm zu erwarten. Im Betrieb können schädliche Auswirkungen durch Lärm, Luftverunreinigungen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Stickoxide) sowie wassergefährdende Stoffe hervorgerufen werden. Die Anlage unterliegt den Grundpflichten der Störfall-Verordnung.

2. Standort des Vorhabens

Das Vorhaben wird auf einem bestehenden Betriebsgelände errichtet. Dieses befindet sich im Außenbereich und ist von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Auf dem Vorhabengrundstück selbst befinden sich keine Schutzgebiete oder besonders sensible Gebiete. Im nach TA Luft berechneten Untersuchungsgebiet mit dem Radius von einem Kilometer liegen ein Wasserschutzgebiet (Zone III), drei geschützte Biotope, ein Graben und ein Waldstück.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei antragsgemäßer Realisierung sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch anlagenbedingte Ammoniak- und Stickstoffemissionen auf die umliegenden Biotope und das Waldstück nicht zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen durch Luftschadstoffe sowie Geruchs- und Geräuschemissionen sind für die nächstgelegenen Wohnbebauungen der Anlage irrelevant. Es ist eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, welche aufgrund der bestehenden Anlagen jedoch nicht als erheblich eingeschätzt wird. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter und das Wasserschutzgebiet u. a. durch wassergefährdende Stoffe oder das bestehende Unfallrisiko sind bei Einhaltung des Standes der Technik nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Klima sind ebenfalls als unerheblich zu bewerten.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Salpetersäurebeizanlage in 14974 Ludwigsfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. August 2018

Die Firma MTU Maintenance Berlin-Brandenburg GmbH, Dr.-Ernst-Zimmermann-Str. 2 in 14974 Ludwigsfelde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Dr.-Ernst-Zimmermann-Str. 2 in 14974 Ludwigsfelde, in der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstücke 249, 255 und 316 eine Salpetersäurebeizanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 3.10.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 3.9.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Der Standort der Anlage befindet sich im Industriepark der Stadt Ludwigsfelde. Der Anlagenstandort liegt im Wasserschutzgebiet „Ludwigsfelde“, der Untergrund des Anlagenstandortes zählt zur Schutzzone III A. Im näheren Umfeld um das Vorhaben befinden sich keine empfindlichen Gebiete bzw. Schutzgüter nach dem Bundes-Naturschutzgesetz. Die in der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ludwigsfelde (GVBl. II Nummer 28 Seite 602 vom 22. November 2002) formulierten Auflagen werden erfüllt (z. B. durch Ausrüstung der Bäder mit einem Auffangraum). Die Errichtung der Anlage erfolgt in einer bestehenden geschlossenen Halle und erweitert die bereits bestehende baurechtlich genehmigte Salpetersäurebeizanlage. Es erfolgt eine Abluftbehandlung mittels Luftwäscher. Weitere Emissionen sind aufgrund der Errichtung in der Halle nicht zu erwarten. Damit liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die eine weitere Prüfung bedingen. Insgesamt bestehen nach überschlägiger Prüfung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin
Vom 9. August 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Warchau, Flur 12, Flurstück 6 und Flur 13, Flurstück 218 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,4474 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. Juni 2018, Az.: LFB 13.03-7020-06/04/18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Laubholzflächen mit hohem ökologischem Wert in einem Gebiet wo die Gemeine Kiefer vorherrschend ist. Die Entwicklung des Artenreichtums der Flora und Fauna im Vorhabensgebiet, waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Die Flächen liegen in keinem Schutzgebiet. Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin
Vom 9. August 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Warchau, Flur 14, Flurstück 173 und 174 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 6,0755 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. Juni 2018, Az.: LFB 13.03-7020-06/04/18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **eine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die oben genannten Erstaufforstungsflächen liegen im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Fiener Bruch“ DE 3640-421.

Gemäß § 33 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes kann nicht offensichtlich und von vornherein ausgeschlossen werden. Zumal die Erstaufforstung dem Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes „Fiener Bruch“ einer offenen und strukturreichen Agrarlandschaft zuwiderläuft.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmel-

dung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Gewässer- und Deichverband Oderbruch

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Bekanntmachung des Gewässer- und
Deichverbandes Oderbruch
Vom 6. August 2018

Am **Donnerstag, dem 20. September 2018, 18 Uhr**, findet die öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch Gasthof „Zum Hafem“, Deichweg 20, OT Kienitz, 15324 Letschin, statt.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Verbandsausschusssitzung vom 23.11.2017
3. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2017
 - 3.1 Beschluss des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 - Beschluss-Nr. 01/2018 (VA)
 - 3.2 Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 2017 - Beschluss-Nr. 02/2018 (VA)

- 3.3 Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2017 - Beschluss-Nr. 03/2018 (VA)
4. Beratung zur Neufassung des Satzungsentwurfes des GEDO
 - 4.1. Beschluss der Neufassung der Satzung - Beschluss-Nr. 04/2018 (VA)
 5. Beratung zum Entwurf der Beitragssatzung
 - 5.1. Beschluss der Beitragssatzung des GEDO - Beschluss-Nr. 05/2018 (VA)
 6. Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes 2019
 - 6.1 Beschluss der Haushaltssatzung GEDO 2019 mit dem Haushaltsplan 2019 - Beschluss-Nr. 06/2018 (VA)
 - 6.2 Beschluss der Haushaltssatzung STÖB 2019 mit dem Haushaltsplan 2019 - Beschluss-Nr. 07/2018 (VA)
 7. Beratung über das Verfahren zur Aufnahme direkter Mitglieder
 - 7.1 Beschluss zum Verfahren der Aufnahme direkter Mitglieder - Beschluss-Nr. 08/2018 (VA)
 8. Sonstiges

Seelow, 06.08.2018

Jörg Schromm
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Oktober 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 1754** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		13	133/8	Gebäude- und Freifläche, Burxdorfer Str. 7	963 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. Mitte der 1990er Jahre), Garage und Carport; gelegen in der Burxdorfer Straße 7.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.10.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 90.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 73/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 16. Oktober 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Schönwalde (S) Blatt 637** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönwalde	10	55	Grünland	4.315 m ²
2	Schönwalde	11	2/1	Neuländer Str. 7	1.449 m ²
3	Schönwalde	10	53	Holzung	20.990 m ²
	Schönwalde	11	79	Holzung	10.675 m ²
	Schönwalde	11	142	Holzung	33.423 m ²
4	Schönwalde	12	50	Grünland	20.467 m ²
5		12	91	Landwirtschaftsfläche, Graßauer Wiesen	14.400 m ²
		12	92	Landwirtschaftsfläche, Graßauer Wiesen	5.560 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück Nr. 2 ist bebaut mit einem verfallenden Wohnhaus (Bj. ca. Beginn des 20. Jh.) und Nebengebäude, gelegen in der Neuländer Straße 7; die übrigen Grundstücke sind land- und forstwirtschaftlicher Natur und liegen innerhalb größerer im Zusammenhang bewirtschafteter Flächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.03.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 2.762,00 EUR

lfd. Nr. 2: 4.100,00 EUR

lfd. Nr. 3: 26.311,00 EUR

lfd. Nr. 4: 13.754,00 EUR

lfd. Nr. 5: 13.413,00 EUR

Gesamt: 60.340,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 26/17

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 16. Oktober 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6689** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	2	16/2	Verkehrsfläche Siedlerstraße	152 m ²
1	Finsterwalde	2	62/15	Gebäude- und Freifläche, Am Vogelherd 2	675 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 16/2 ist eine Grün- und Gartenfläche, verwildert; Flurstück 62/15 ist mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1989) und einem Nebengebäude jeweils im Rohbauzustand bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.12.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 73.650,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 85/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Oktober 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 20113** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Zinsdorf	4	365	Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Breite Str. 19	1.198 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus mit Erd-, Ober- und Dachgeschoss und Nebengebäude, Baujahr ca. 1920

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 22.000,00 EUR.

Im Termin am 10.07.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 20/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Oktober 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 641** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Koßdorf	4	119	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mühlberger Str. 31	1.066 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1910) mit Wohnhausanbau (Bj. ca. 1965) sowie Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 23.000,00 EUR.

Im Termin am 22.11.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 50/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Oktober 2018, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kummersdorf-Gut Blatt 108** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kummersdorf-Gut, Flur 3, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Heimstraße, Größe 1.858 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 15.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.09.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Kummersdorf-Gut, Platz der Jugend 1. Es ist bebaut mit einer ehemaligen Gaststätte mit 2 Wohnungen im Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 35,00 qm und ca. 65,00 qm). Das Gebäude, Baujahr ca. 1937, befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
Az.: 17 K 65/17

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 25. Oktober 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Radeland Blatt 573 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Radeland, Flur 4, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft; Dorfstraße, Größe 640 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 98.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.03.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth/Mark, Radeländer Straße 44. Es ist bebaut mit Wohngebäude nebst Nebenanlagen.

Die nähere Beschreibung kann im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 12/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 30. Oktober 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 456** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 9,088/1000 (Neun, achtundachtzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück bestehend an den Flurstücken:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 13/6. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte be-

schränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

sowie

das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 565** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück bestehend an den Flurstücken:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. T 59. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.200,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

die Eigentumswohnung (Grundbuchblatt 456) 34.000,00 EUR
den Tiefgaragenstellplatz (Grundbuchblatt 565) 3.200,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 08.01.2018 eingetragen worden.

Die Wohnung und der Tiefgaragenstellplatz befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Lessingweg 14 bzw. Friedrich-Engels-Straße/Lessingweg.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 86/17

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.